

Dienstordnung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 15.12.1977 (Abl. Anhalt 1977 Bd. 3, S. 13; Abl. EKD 1979 S. 496).

1. Männer und Frauen, die eine Ausbildung als Diakon, Gemeindegliederhelfer, Katechet oder Kirchenmusiker abgeschlossen haben oder eine andere Qualifikation für den Dienst in der Verkündigung nachweisen oder erwerben, können als Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von der Landeskirche angestellt werden.

2.1. Für ihr Anstellungsverhältnis gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO).

2.2. ¹Die Besoldung erfolgt nach der Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst (KVO). ²Bei der Einstufung in die einzelnen Vergütungsgruppen ist von den Tätigkeitsmerkmalen des vertraglich vereinbarten Dienstes des Mitarbeiters auszugehen. ³Die spezielle Ausbildung ist dabei zu berücksichtigen. ⁴Bei Veränderungen der Tätigkeitsmerkmale sowie bei weiterer Qualifizierung ist die Einstufung zu überprüfen.

3. Teilbeschäftigte erhalten anteilig die vorgesehene Vergütung.

3.1. ¹Die Festlegung des Arbeitsbereiches des Mitarbeiters im Verkündigungsdienst erfolgt gemäß § 2, 2 des Dienstordnungsgesetzes vom 15.12.1977 durch den Landeskirchenrat in einer Dienstanweisung, die Teil seines Dienstvertrages ist. ²Bei der Aufstellung der Dienstanweisung ist der Ausbildung und den Gaben des Mitarbeiters Rechnung zu tragen. ³Die Dienstanweisung ist aufzustellen in Absprache mit dem Mitarbeiter sowie dem Kirchenkreis, den Gemeinden oder den Werken, in denen der Mitarbeiter tätig werden soll. ⁴Die Dienstanweisung sollte jährlich überprüft werden. ⁵Die Mitarbeitervertretung ist bei auftretenden Schwierigkeiten zu hören.

3.2. Bei einem Mitarbeiter, dessen Dienst über eine Gemeinde hinausgeht, regelt die Dienstanweisung, welcher Gemeinde er besonders zugeordnet ist.

3.3. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat einem Mitarbeiter für eine oder mehrere Gemeinden pfarramtliche Teilfunktionen übertragen.

4.1. Die allgemeine Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

4.2. Die Fachaufsicht liegt für die Fachgebiete Katechetik und Kirchenmusik beim Kreiskatecheten bzw. Kreiskirchenmusikwart, für alle anderen Bereiche beim Kreisoberpfarrer.

4.3. ¹Der Kreisoberpfarrer sorgt jeweils zusammen mit den Fachaufsichtsführenden für den geordneten Einsatz der Mitarbeiter (§ 36 der Verfassung). ²Gemeindekirchenräte, Konvente und Gemeindeaufbauausschuß sind – soweit sie zuständig sind – an der Planung des Einsatzes zu beteiligen.

4.4. Bei Mitarbeitern, deren Auftrag sich auf den ganzen Kirchenkreis bezieht oder über das Kreisgebiet hinausgeht, wird die Fachaufsicht durch die entsprechenden Landesbeauftragten ausgeübt.

5.1. ¹Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst arbeiten auf den Arbeitsgebieten die in ihrer Dienstanweisung genannt sind, unter der Verantwortung des Gemeindegemeinderates, selbständig. ²Soweit sie ihr Auftrag an eine Einzelgemeinde weist, sind sie am Gemeindeaufbau verantwortlich zu beteiligen. ³Sie nehmen an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Gemeinde teil. ⁴Sie sind in allen ihre Arbeitsbereiche betreffenden Fragen zu hören und bei entsprechenden Vorhaben heranzuziehen.

5.2. Für Mitarbeiter, die einen übergemeindlichen Auftrag haben, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

5.3. ¹Ergeben sich Schwierigkeiten, ist der Kreisoberpfarrer bzw. bei Mitarbeitern mit Auftrag für einen Kirchenkreis der Landeskirchenrat anzurufen. ²Kreisoberpfarrer bzw. Landeskirchenrat entscheiden im Einvernehmen mit den die Fachaufsicht Führenden und der Mitarbeitervertretung.

6. Die Mitarbeiter sind zur Teilnahme an den Gesamtkonventen verpflichtet, die alle im Kirchenkreis mit Verkündigungsdienst Beauftragten in eine Gemeinschaft stellen und deren Schwerpunkte die Zurüstung zum Verkündigungsdienst und die Information sind.

7.1. ¹Die Mitarbeiter bilden einen Mitarbeiterkonvent im Kirchenkreis, der in der Regel aller 2 Monate zusammentritt und in Fachgruppen arbeiten kann. ²Die Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte einen Senior, der den Konvent leitet und die Anliegen der Mitarbeiter vertritt.

7.2. Die Zuordnung des Mitarbeiters zu einer Fachgruppe wird vom Landeskirchenrat geregelt.

7.3. Die Mitarbeiter nutzen den Konvent zur Förderung ihrer Gemeinschaft, zum Erfahrungsaustausch, zur Information und Weiterbildung in ihren Fachgebieten und zur Festlegung von Qualifikationsmaßnahmen.

7.4. Der Mitarbeiterkonvent wählt in geheimer Abstimmung ein Mitglied in die Mitarbeitervertretung.

8.1. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, im Auftrag des Landeskirchenrates, an Weiterbildungskursen teilzunehmen, die für ihren speziellen Dienst in Betracht kommen.

8.2. Der Landeskirchenrat kann die Einstellung von einer nachzuholenden Qualifizierung für besondere Arbeitsbereiche abhängig machen.